

SOLIDE HAUSHALTSPOLITIK IN EUROPA

Gesetzespaket für Europäische Stabilitätsunion

Die Strategie zur schrittweisen Bewältigung der Staatsschuldenkrise zeigt Wirkung: Die Risikoaufschläge der öffentlichen Anleihen sind spürbar gesunken und die Umschuldung Griechenlands wurde ohne größere Probleme umgesetzt. Auch die Aktienindexe bewegen sich auf hohem Niveau und der Außenwert des Euro hat sich stabilisiert. In dieser Woche hat die christlich-liberale Koalition ein Gesetzespaket für den Europäischen Stabilitätsmechanismus und den Fiskalpakt auf den parlamentarischen Weg gebracht.

Fiskalvertrag

Der Fiskalvertrag verpflichtet alle 17 Euro-Länder und acht weitere EU-Staaten zur Einhaltung strenger Obergrenzen für ihre Staatsschulden und führt verbindliche Schuldenbremsen nach deutschem Vorbild ein. Demnach darf die jährliche Neuverschuldung der einzelnen Vertragsstaaten in Zukunft 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts nicht mehr übersteigen. Überschreitet ein Land diese Grenze, wird automatisch ein Defizitverfahren ausgelöst. Darüber hinaus sieht der Fiskalpakt vor, dass die EU-Kommission und der Europäische Gerichtshof die Einführung und Einhaltung der Schuldenbremse überprüfen und den Unterzeichnerländern ein Klagerecht eingeräumt wird. Die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich auch, ihre Gesamtverschuldung abzubauen und in der Wirtschaftspolitik enger zusammenzuarbeiten. Zur Koordinierung ihrer Reformpläne sollen die Parlamente regelmäßig Fragen der Haushalts- und Fiskalpolitik abstimmen. Spätestens in fünf Jahren ist für die Fiskalunion das Einverständnis aller 27 EU-Mitgliedsstaaten erforderlich – bis dahin soll der Fiskalvertrag in die Europäischen Verträge überführt werden.

Europäischer Stabilitätsmechanismus

Der Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) soll ab Mitte 2012 als dauerhafter Rettungsschirm die Maßnahmen des vorläufigen Euro-Rettungsschirms ablösen. Der ESM wird über ein gezeichnetes Stammkapital von 700 Milliarden Euro verfügen und das Ausleihvolumen beträgt maximal 500 Milliarden Euro. Deutschland ist daran mit rund 27 % beteiligt, so dass der deutsche Anteil am Kapital rund 22 Milliarden Euro und der Anteil an den Gewährleistungen rund 168 Milliarden Euro beträgt. Ziel des ESM ist es, mit verschiedenen Instrumenten sog. „Staatspleiten“ der Mitgliedstaaten der Eurozone zu verhindern. So sollen über Darlehen, Primärmarkt- und Sekundärmarktinterventionen und vorsorgliche Hilfsmaßnahmen die negativen Folgen durch die Überschuldung einzelner Mitgliedsstaaten von der Gemeinschaftswährung Euro abgewendet werden.

Koalition schützt Stromkunden vor Kosten durch zu hohe Solarförderung

Der Deutsche Bundestag hat in dieser Woche einen Gesetzentwurf der christlich-liberalen Koalition beschlossen, nach dem die Vergütung für Solaranlagen ab 1. April 2012 deutlich abgesenkt wird. Dadurch werden die Kosten für den Strom aus Photovoltaik eingedämmt und die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Unternehmen vor zu hohen Kosten durch die Solarförderung geschützt.

Einspeisevergütung wird angepasst

In Deutschland werden zwischenzeitlich fast 10 Prozent des verbrauchten Stroms aus Erneuerbaren Energien gewonnen. Rund ein Drittel davon stammt aus Solarenergie von Photovoltaikanlagen. Aufgrund der hohen Vergütungssätze für den Solarstrom ist der Zubau an Photovoltaikanlagen zuletzt deutlich schneller angestiegen als ursprünglich geplant. Gleichzeitig sind die Herstellungskosten für die Solaranlagen deutlich gesunken. Deshalb hat sich die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgesehene Vergütung für die Einspeisung von Solarstrom als zu hoch erwiesen. Der rasante Zuwachs bei der Photovoltaik belastet jedoch nicht nur die Stromnetze, sondern aufgrund der hohen Einspeisevergütung zunehmend auch die Endverbraucher. Denn diese finanzieren die Kosten der Solarstromförderung über die sogenannte EEG-Umlage in ihrer Stromrechnung mit.

Vor diesem Hintergrund wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz nun reformiert und die Vergütung für die Einspeisung von Solarstrom – je nach Anlagentyp – um 20 bis 30 % abgesenkt. Maßgeblicher Stichtag für die Absenkung ist nunmehr der 1. April 2012 – denn die CSU-Landesgruppe hatte den ursprünglich vorgeschlagenen Stichtag 9. März 2012 zum Schutz der Investoren klar abgelehnt. Auch durch Übergangsfristen wird das Vertrauen der Investoren in die bestehenden Regelungen geschützt. Dachanlagen, für die vor dem 24. Februar ein Netzanschlussbegehren gestellt wurde, erhalten ebenso wie Freiflächenanlagen, für die vor dem 1. März ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, bis zum 1. Juli noch die aktuellen Fördersätze. Ein sogenannter „atmender Deckel“ wird zukünftig sicherstellen, dass die Vergütung – abhängig von der Zubaumenge – automatisch erhöht oder abgesenkt und so an die jeweilige Marktsituation angepasst wird.

Eigenverantwortung wird gestärkt

Daneben stärkt die christlich-liberale Koalition auch den Eigenverbrauch und die Eigenverantwortung der Stromproduzenten. Bei Dachanlagen bis einschließlich 10 KW müssen deshalb künftig 20 % des Stroms, bei Freiflächenanlagen bis 1 MW rund 10 % des Stroms selbst verbraucht oder selbständig am Markt gehandelt werden. Anlagen zwischen 1 MW und 10 MW erhalten die volle EEG-Vergütung. Über 10 MW wird der Strom nicht mehr durch das EEG vergütet, sondern muss in vollem Umfang selbst vermarktet werden. Darüber hinaus werden mit der EEG-Reform auch Regelungen geschaffen, die sogenannte „Solarstahl“ ebenso verhindern sollen wie das „Anlagensplitting“. Durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes stellen die Koalitionsfraktionen den dynamischen Ausbau der Photovoltaikanlagen sicher, schützen die Stromverbraucher und wahren die Interessen des Mittelstands und der Unternehmen.